

Aktenzeichen:
5 O 98/23



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Skyhigh Fallschirmsport Eschbach e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden Marc Buchheit, Hartheimer Straße 15a, 79427 Eschbach
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sparwasser & Schmidt Rechtsanwälte**, Mozartstraße 48, 79104 Freiburg,
Gz.: 00464/22 RS/OJ

gegen

Gewerbepark Breisgau GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Hartheimer Straße 12,
79427 Eschbach
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bender Harrer Krevet**, Fahnenbergplatz 1, 79098 Freiburg, Gz.: 824/23 BG/tk

wegen Einschränkung der Flugzeiten und Entgelterhebung

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 5. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Ernst als Einzelrichter am 01.08.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2024 und 22.11.2024 sowie sodann mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund des Sachstands vom 13.06.2025 ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Nutzung des Flugplatzes Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) zum Zwecke des Fallschirmspringens zu den allgemeinen Betriebs-

- zeiten gemäß der jeweils gültigen Flugplatzbenutzungsordnung, mithin derzeit gemäß Ziff. 1.7.1 der Flugplatzbenutzungsordnung in der Fassung vom 01.01.2022 montags bis freitags von 9:30 Uhr bis 20:00 Uhr (max. Sonnenuntergang + 30 min.) und samstags, sonntags und feiertags von 9:30 Uhr bis 19:00 Uhr (max. Sonnenuntergang + 30 min.), zu gewähren, es sei denn die Betriebsgenehmigung für den Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) gestattet das Fallschirmspringen nicht mehr.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 18.205 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.01.2025 zu zahlen.
 3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Nutzung der in der Platzdarstellungskarte des Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) zur Betriebsgenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 16.01.1997 festgesetzten Landezone für Fallschirmspringer zu einem Nutzungsentgelt von maximal 146,00 € inklusive Mehrwertsteuer je Nutzungsmonat, zur Verfügung zu stellen, es sei denn die Betriebsgenehmigung für den Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) gestattet das Fallschirmspringen nicht mehr oder es wird die derzeit gültige Entgeltordnung vom 01.01.2024 neu gefasst.
 4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger das Landen mit einem Flugzeug mit Lärmschutzzeugnis nach Kapitel X und Startlärmpegel in Höhe von 77,5 dB(A) auf dem Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) gegen Zahlung eines Landeentgelts von maximal 36,00 € pro Landung inklusive Mehrwertsteuer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie maximal in Höhe von 29,00 € pro Landung inklusive Mehrwertsteuer montags bis freitags, sofern dies kein Feiertag ist, zu gestatten, es sei denn die Betriebsgenehmigung für den Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) gestattet das Fallschirmspringen nicht mehr oder es wird die derzeit gültige Entgeltordnung vom 01.01.2024 neu gefasst.
 5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21.096 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.01.2025 zu zahlen.
 6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 7. Die Hilfswiderklage wird abgewiesen.
 8. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
 9. Das Urteil ist hinsichtlich der Ziffern 1, 3 und 4 jeweils gegen Sicherheitsleistung von 2.000 € im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 63.214,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Benutzung eines Flugplatzes sowie die Höhe der dafür anfallenden Entgelte.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der sich dem Fallschirmsport widmet und dabei seinen Mitgliedern u.a. die Möglichkeit bietet, mit einem angemieteten Flugzeug Fallschirmsprünge zu absolvieren.

Die Beklagte ist die Betriebsgesellschaft des Gewerbegebiets und des Flugplatzes Bremgarten (ICAO-Code EDTG) in 79427 Eschbach. Der Flugplatz ist ein sog. Sonderlandeplatz gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (im Folgenden: LuftVZO). Trägerin des Flugplatzes ist ein kommunaler Zweckverband, bestehend aus der Stadt Freiburg, dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sowie neun weiteren Gemeinden. Auch die Beklagte wird vollständig von der öffentlichen Hand getragen. Die Anlage und der Betrieb des Landeplatzes wurde mit Urkunde des Regierungspräsidiums Freiburg vom 16.01.1997 genehmigt (Anlage K7). Die Genehmigung sieht unter lit. B Nr. 17 eine Betriebspflicht vor, die sich gemäß lit A I Nr. 7 auch auf den Fallschirmsprung erstreckt. Die Beklagte setzt regelmäßig eine für die Nutzer des Flugplatzes verbindliche Entgeltordnung fest (vgl. § 19 b Abs. 1 Luftverkehrsgesetz, im Folgenden: LuftVG). Sie erlässt ferner – gestützt auf § 43 LuftVZO – eine Benutzungsordnung für den Landeplatz. Streitgegenständlich sind die seit dem 01.01.2022 gültige Flugplatzbenutzungsordnung (Anlage K 2) und die Entgeltordnungen 2023 (Anlage K3) sowie 2024 (Anlage K23 u. B10).

Der Kläger ist seit 2000 am Flugplatz Bremgarten ansässig und übt seitdem dort den Fallschirmsport aus.

Der Sonderlandeplatz verfügt über einen sog. Sprungkreis bzw. eine Landezone/Landewiese. Dabei handelt es sich um ein gesondert ausgewiesenes und im Regelfall gemähtes Stück Wie-

se, bestehend aus einem Kreis mit 30 m Radius, welches im Bereich zwischen den Landebahnen und dem Gewerbegebiet liegt (vgl. Platzdarstellungskarte Anlage B14 und Fotos Anlage K11) welches der Landung der Fallschirmspringer dient.

Die Beklagte erhöhte das monatliche Entgelt zur Nutzung des Sprungkreises von 146 € im Jahr 2020, zum 01.07.2020 auf 696 € (16% USt) bzw. 714 € (19 % USt), zum 01.09.2022 auf 952 € sowie zum 01.01.2023 bis heute auf 1.428 €.

Zwischen den Parteien bestand ein Pachtvertrag bzgl. des Sprungkreises vom 06.03.2000, der eine monatliche Pacht von 240 DM sowie eine Anpassung zum Ende Laufzeit am 31.12.2012 vorsah. Unstreitig wurde 2012 kein neuer Pachtzins festgelegt und es wird dieser Vertrag seit langem nicht mehr gelebt. Die Beklagte hat ihn mit Schreiben vom 23.06.2023 (Anlage B7) vorsorglich gekündigt.

Der Kläger nutzte in den vergangenen Jahren ein angemietetes Flugzeug Cessna 206 mit einer Abflugmasse von ca. 1.600 kg, welches den erhöhten Schallschutzanforderungen i.S.v. § 4 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung entspricht und welches über ein Lärmzeugnis nach Kapitel X der Internationalen Luftfahrtorganisation ICAO verfügt. Die Mitglieder des Klägers üben den Fallschirmsport ganz überwiegend in ihrer Freizeit und daher am Wochenende oder an Feiertagen aus. Nach Ziff. 2.7.3, 5. Zeile der Entgeltordnung 2023 (Anlage K3) wurde pro Landung ein Entgelt von 36 € fällig. Für das Starten wurde und wird kein Entgelt erhoben.

Die Beklagte hat mit der Entgeltordnung für 2024 die Landeentgelte für Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis nach Kapitel X nicht mehr an die Abflugmasse, sondern ausschließlich an den Lärmpegel des Flugzeugs geknüpft (vgl. Anlage B10 Nr. 2.6.1). Damit stieg das Entgelt für eine Landung mit dem vom Kläger genutzten Flugzeug an Wochenenden und Feiertagen von 36 € im Jahr 2023 zunächst auf 160 € ab dem 01.01.2024 an (vgl. Entgeltordnung 2024 erste Version, Anlage K23), was sodann durch eine noch vor Beginn der Sprungsaison (April – Oktober) erfolgte Korrektur auf 140 € reduziert wurde (vgl. Entgeltordnung 2024 zweite Version, Anlage B10). Das Entgelt für das – weniger bedeutsame – Landen werktags wurde seitens der Beklagten von 29 € im Jahr 2023 auf 75 € im Jahr 2024 angehoben.

Der Kläger hat in der Saison 2024 (April bis November) für 301 Flüge an den Wochenenden/Feiertagen 30.874 € bezahlt. Für 23 Flüge werktags hat er 1.725 € bezahlt.

Die Beklagte hat bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, die Entbindung von ihrer Betriebspflicht für den Fallschirmsprungbetrieb beantragt. Das Re-

gierungspräsidium Stuttgart lehnte diese mit Bescheid vom 10.05.2023 ab. Die dagegen erhobene Klage der Beklagten blieb zumindest in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Freiburg erfolglos (vgl. Urteil vom 16.04.2025 – Az. 9 K 1172/23, Anlage K47).

Die Landeskartellbehörde Baden-Württemberg hat ein gegen die Beklagte in gleicher Sache geführtes Kartellverfahren ausgesetzt, nachdem diese eine Verpflichtungserklärung nach § 32b GWB (vgl. Entwurf Anlage B29) abgegeben hat.

Die Beklagte hat ursprünglich mit einer Widerklage offene Rechnungsbeträge für die Monate August bis Oktober 2024 geltend gemacht. Diese bestanden aus Landeentgelten, Nutzungsentgelt für den Sprungkreis und Betankungskosten (vgl. Anlage B36-B38). Es standen hier – auf Grundlage der Entgeltordnung 2024 – folgende Beträge offen: für August 2024 4.477 €, für September 2024 6.799 €, für Oktober 2024 3.617 €.

Nachdem der Kläger seinerseits mit Schriftsatz vom 17.01.2025 die Klage auf Zahlungsbeträge umgestellt hat, hat die Beklagte hilfsweise – für den Fall der (auch teilweisen) Zulässigkeit und Begründetheit der Klage die Aufrechnung mit den ursprünglich widerklagend geltend gemachten offenen Rechnungsbeträgen erklärt und die Widerklage für erledigt erklärt.

Die Beklagte hat mit der Benutzungsordnung 2022 (Anlage K2) unter Ziff. 1.7.2 die Betriebszeiten für die sog. Springermaschine, also dem Flugzeug des Klägers, wie folgt eingeschränkt:

1.7.1 Allgemein

Montag-Freitag: 9.30 Uhr – 20.00 Uhr (max. sunset + 30 min.)

Sa/So/Feiertag: 9.30 Uhr – 19.00 Uhr (max. sunset + 30 min.)

1.7.2 Springermaschine

Montag-Freitag 9.30 Uhr bis 19.00 Uhr (max sunset + 30 min.)

Samstag/Sonntag/Feiertag: 10.00 bis 17.00 Uhr (max sunset + 30 min.)

Der Kläger ist der Rechtsauffassung,

die Steigerung des Entgelts für die Nutzung des Sprungkreises um ca. 1.000 % und für das Landen um ca. 400 % sei völlig unverhältnismäßig, nicht kostenbezogen und rechtswidrig.

Eine tragfähige Begründung für die exorbitante Erhöhung habe weder die Beklagte noch der Zweckverband abgegeben.

Die Beklagte habe es sich vielmehr zum Ziel gesetzt, den Fallschirmsprungbetrieb vom Sonderlandeplatz Bremgarten zu verdrängen und stattdessen den Geschäftsflugbetrieb zu steigern. Der Kläger verweist hierzu auf Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbands (Anlage K12, K29, K30) sowie das von der Beklagte angestrebte Verwaltungsverfahren auf Befreiung von der Betriebspflicht. Nachdem letzteres bislang erfolglos geblieben sei, unternehme die Beklagte seit etwa 2022 den Versuch, durch die Einschränkung der Betriebszeiten und die drastische Erhöhung der Entgelte den Fallschirmsprungbetrieb zu unterbinden.

Der Kläger ist der Rechtsauffassung, die Beklagte verstoße damit gegen ihre Betriebspflicht aus § 53 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 LuftVZO und § 6 LuftVG. Die Betriebspflicht führe zu einem Kontrahierungszwang und zu einer gerichtlichen Ermessenskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB.

Die von der Beklagten angeführten Gründe für die drastische Steigerung der Entgelte seien allesamt vorgeschoben.

Es bestehe kein Lärmkonflikt. Es gebe allenfalls Beschwerden von einer kleinen Gruppe von Personen rund um eine Bürgerinitiative, der AFLIG e.V., die wenig objektiv seien. Oft fehle es schon an einer klaren Zuordnung von Lärmbeschwerden zur Flugplatznutzung des Klägers. Der Kläger sei an einem gewöhnlichen Tag am Wochenende durchschnittlich nur für 8 von 200 bis 300 Flugbewegungen (Starts und Landungen) verantwortlich und erfülle – unstreitig – alle öffentlich-rechtlich geltenden Lärmschutzanforderungen. Die Beklagte sei für die Lärmbekämpfung von Überflügen auch gar nicht zuständig, sondern könne allenfalls für Starts und Landungen Anreize zur Verwendung von lärmarmen Maschinen setzen. Eine Differenzierung ausschließlich unter Lärmgesichtspunkten sei indes nach § 19b Abs. 1 LuftVG nicht zulässig. Vielmehr müsse die Nutzungsintensität der entscheidende Faktor bleiben. Praktisch alle Flughäfen und –plätze und so auch die Beklagte bis 2023 stellten hierfür auf die Masse des Flugzeugs (MTOM=maximum take-off mass) ab. Erst in einem zweiten Schritt könne dann nach Lärmkategorien differenziert werden.

Die Steigerung des Landeentgelts 2024 sei gleichwohl exorbitant und habe erdrosselnde Wirkung. Das durchschnittliche Landeentgelt liege nach einer Auswertung von 99 anderen Flugplätzen für das vom Kläger 2024 verwendete Flugzeug bei ca. 13 € (vgl. Anlage K25, K26). Bei den von der Beklagten herangezogenen Flughäfen Stuttgart und Berlin-Brandenburg (BER) werde zum einen nach tatsächlich gemessenen Lärmimmissionen differenziert, zum anderen betrüge das Landeentgelt für das Flugzeug des Klägers in Stuttgart 26,92 € und in Berlin 20 € (dort jeweils Start- und Landung). Der Kläger habe mit seinen Entgeltzahlungen im Jahr 2024 ca. 25 % des

Entgeltaufkommens der Beklagten erbracht, sei aber nur für 2-3 % der Flugbewegungen verantwortlich gewesen.

Die Entgeltordnung 2024 sei schon deswegen rechtswidrig, weil ihr kein Konzept zugrunde gelegen habe, sondern erst nachträglich versucht worden sei, sie zu rechtfertigen und die Sprünge in den Entgelten willkürlich festgelegt worden seien, wie die Auswertung K43 ergebe. Die Entgeltbemessung weise zudem eklatante Widersprüche auf: während Flugzeuge nach den Kapiteln II-V und XIV, mithin große Propellermaschinen und Düsenjets sowie Hubschrauber ausschließlich nach Gewicht bepreist würden, würden Flugzeuge nach Kapitel VI und X ausschließlich nach dem Lärmpegel (dB(A)) bepreist.

Die Entgelte seien nicht kostenbezogen und es lägen Verstöße gegen das kostenrechtliche Äquivalenzprinzip und das Transparenzgebot vor. Die Beklagte ordne in nicht nachvollziehbarer Weise Personalkosten des Zweckverbands dem Fallschirmbetrieb zu, obwohl es zwischen Zweckverband und Beklagter weder eine Vereinbarung zur Kostentragung noch eine Rechnungsstellung gebe. Gewinne der Beklagten würden demgegenüber dem umliegenden Gewerbegebiet zugeordnet, das der Zweckverband ebenfalls verwalte. Es bedürfe keiner zwei Flugleiter um den Fallschirmsprungbetrieb zu gewährleisten. Dies sei auch nicht zur Überwachung von Landungen außerhalb des Sprungkreises notwendig. Die Anschaffung einer Befeuerungsanlage für ca. 2 Mio. € verstoße gegen das Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und sei für den Sichtflugbetrieb der Freizeitflieger nicht erforderlich, sondern nur für die beabsichtigte Ausweitung des Geschäftsflugbetriebs. Die Befeuerungsanlage sei auch nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich geworden. Die Landebahn stehe offenbar im Eigentum des Zweckverbands und nicht der Beklagten. Kosten für die Sanierung der Landebahn seien weder angefallen noch auch nur absehbar, so dass diese keine Entgelterhöhung rechtfertigen könnten.

Die Entgelte seien auch nicht zur Deckung eines Defizits bei der Beklagten erforderlich. Den Jahresabschlüssen der letzten Jahre könne ein solches Defizit bereits nicht entnommen werden. Die Steigerung gerade der Entgelte für die Maschine des Klägers sei aufgrund der verschwindend geringen Zahl an Landungen am Gesamtaufkommen nicht geeignet, ein etwaiges Defizit zu beseitigen.

Der Kläger ist der Rechtsauffassung, auf die Nutzung des Sprungkreises habe er bereits aus dem nie gekündigten oder geänderten Pachtvertrag Anspruch. Jedenfalls habe die Beklagte aber auch diese Entgelte unbillig und damit nicht bindend festgesetzt. Der Bodenrichtwert für die (land-

wirtschaftliche) Fläche betrage 2 €/qm, so dass der gesamte Sprungkreis einen Verkehrswert von 5.654 € habe. Auf vielen anderen Flugplätzen werde für das Landen von Fallschirmspringern (anders als für deren Absetzflugzeug) überhaupt kein Landeentgelt erhoben. Die Beklagte habe im Jahr 2023 versucht, den Sprungkreis aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen sperren zu lassen, was aber misslungen sei, nachdem sich auf ihm keine geschützten (Vogel-)Arten aufhielten. Das Naturschutzgebiet befinde sich am nördlichen Ende des Landeplatzes, der Sprungkreis etwa in der Mitte der Landebahn. Die Beklagte sei zur Durchsetzung natur- oder artenschutzrechtlicher Bestimmungen auch gar nicht zuständig.

Schließlich sei auch die zeitliche Einschränkung eine signifikante Ungleichbehandlung gegenüber anderen Nutzern, zumal der Fallschirmsportbetrieb als Freizeitveranstaltung ganz überwiegend auf die Zeiten am Wochenende und an Feiertagen angewiesen und die dortige Nutzungszeit mit 2,5 Stunden um fast ein Drittel pro Tag gekürzt worden sei. Eine gewerbliche Fallschirmsprungunternehmung, die Air Adventure GmbH, habe allein in Folge einer zeitlichen Einschränkung im Jahr 2021 (damals auf 13.00 Uhr) Insolvenz anmelden müssen. Eine Vergleichsbetrachtung mit anderen Flugplätzen in der Region ergebe, dass allein die Beklagte die Betriebszeiten für Fallschirmspringer verringere. Hierfür fehle es an einem sachlichen Grund.

Der Kläger sei in seiner Existenz gefährdet. Er könne die Mehrkosten nicht durch Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen oder Sprungentgelten auffangen, weil dann die Mitglieder auf andere Flugplätze oder Vereine ausweichen.

Ihm sei auch die Nutzung leiserer Maschinen nicht ohne Weiteres möglich. Dies seien zumeist turbinengetriebene Maschinen, die teurer und nicht leicht verfügbar seien. Die Nutzung der Maschine F.GXBS sei dem Kläger in der Saison 2025 bis Anfang Mai 2025 lediglich viermal gelungen. Ansonsten sei der Kläger auf die bisherige Maschine angewiesen.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Nutzung des Flugplatzes Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) zum Zwecke des Fallschirmspringens zu den allgemeinen Betriebszeiten gemäß der jeweils gültigen Flugplatzbenutzungsordnung, mithin derzeit gemäß Ziff. 1.7.1 der Flugplatzbenutzungsordnung in der Fassung vom 01.01.2022 montags bis freitags von 9:30 Uhr bis 20:00 Uhr (max. Sonnenuntergang + 30 min.) und samstags, sonntags und feiertags von 9:30 Uhr bis 19:00 Uhr (max. Sonnenuntergang + 30 min.), zu gewähren, es sei denn die Betriebsgenehmigung für den Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) gestattet das Fallschirmspringen nicht mehr.

1.a) Hilfsweise für den Fall, dass dem Klageantrag Ziff. 1 nicht stattgegeben wird, wird beantragt, festzustellen, dass dem Kläger die Nutzung des Flugplatzes Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) zum Zwecke des Fallschirmspringens zu den allgemeinen Betriebszeiten gemäß der jeweils gültigen Flugplatzbenutzungsordnung, mithin derzeit gemäß Ziff. 1.7.1 der Flugplatzbenutzungsordnung in der Fassung vom 01.01.2022 montags bis freitags von 9:30 Uhr bis 20:00 Uhr (max. Sonnenuntergang + 30 min.) und samstags, sonntags und feiertags von 9:30 Uhr bis 19:00 Uhr (max. Sonnenuntergang + 30 min.), zu gewähren ist.

2. Die Beklagte wird verurteilt, auf Grundlage des vom Gericht gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BGB zu bestimmenden Entgelts für die Nutzung der in der Platzdarstellungskarte des Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) dargestellten Landwiese für Fallschirmspringer mit einem Radius von 30 m das vom Kläger an die Beklagte zu viel gezahlte Entgelt für die vorstehend genannte Nutzung seit dem 01.01.2022 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zurückzuzahlen, mindestens jedoch

- 2.602,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,
- 1.282,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 17.04.2023,
- 1.282,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.05.2023,
- 1.282,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.06.2023,
- 1.282,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.08.2023,
- 1.282,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.08.2023,
- 1.282,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.09.2023,
- 1.282,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.10.2023,
- 1.282,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.11.2023,

- 5.128,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.08.2024,
- 73,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.09.2024,
- 73,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.10.2024,

- 73,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.11.2024.

3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Nutzung der in der Platzdarstellungskarte des Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) festgesetzte Landezone für Fallschirmspringer mit einem Radius von 30 m gegen Zahlung des vom Gericht gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BGB zu bestimmenden Nutzungsentgelts, jedoch maximal gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 146,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer je Nutzungsmonat, zur Verfügung zu stellen, es sei denn die Betriebsgenehmigung für den Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) gestattet das Fallschirmspringen nicht mehr.

3.a) Hilfsweise für den Fall, dass dem Klageantrag Ziff. 3 nicht stattgegeben wird, wird beantragt, festzustellen, dass dem Kläger die Nutzung der in der Platzdarstellungskarte des Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) festgesetzte Landezone für Fallschirmspringer mit einem Radius von 30 m gegen Zahlung des vom Gericht gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BGB zu bestimmenden Nutzungsentgelts, jedoch maximal gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 146,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer je Nutzungsmonat, zur Verfügung zu stellen ist.

4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger das Landen mit einem Flugzeug mit Lärmschutzzeugnis nach Kapitel 10 und Startlärmpegel in Höhe von 77,5 dB(A) auf dem Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) gegen Zahlung des vom Gericht gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BGB zu bestimmenden Landeentgelts, jedoch maximal in Höhe von 36,00 EUR pro Landung inklusive Mehrwertsteuer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie maximal in Höhe von 29,00 EUR pro Landung inklusive Mehrwertsteuer montags bis freitags, sofern dies kein Feiertag ist, zu gestatten, es sei denn die Betriebsgenehmigung für den Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) gestattet das Fallschirmspringen nicht mehr.

5. Die Beklagte wird verurteilt, auf Grundlage des vom Gericht gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BGB zu bestimmenden Landeentgelts für das Landen mit einem Flugzeug mit Lärmschutzzeugnis nach Kapitel 10 und Startlärmpegel in Höhe von 77,5 dB(A) auf dem Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) das vom Kläger an die Beklagte zu viel gezahlte Landeentgelt für die vorstehend genannte Nutzung nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zurückzuzahlen, mindestens jedoch 21.116,00 EUR EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt zuletzt:

Die Klage abzuweisen.

Hilfsweise für den Fall der Nicht-Erledigung der Widerklage, der nicht eintretenden Aufrechnungswirkung:

Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte einen Betrag von 14.893,00 € zu zahlen zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem Basiszinssatz aus 4.477,00 € ab dem 30.09.2024, aus 6.799,00€ ab dem 30.10.2024 und aus 3.617,00€ ab dem 30.11.2024, sowie eine Pauschale von 120,00 €.

Die Beklagte ist der Rechtsauffassung, die Klage sei unzulässig. Klagantrag Ziff. 1 sei auf eine Leistung gerichtet, die größtenteils dem Kläger nie verweigert worden sei. Der Antrag sei hinsichtlich der Beschreibung der Zeitbegrenzung zu unbestimmt. Dem Kläger stehe kein Nutzungsrecht wie einem Pächter oder Mieter zu. Die Öffnung des Flugplatzes hänge von sich wandelnden inneren und äußeren Faktoren ab. Der Kläger benenne mit seiner Einschränkung im Antrag aber nur einen Aspekt unter vielen. Die Verpflichtung zur Gebrauchsgewährung ent falle etwa auch dann, wenn keine Betriebspflicht mehr bestehe oder der Flugplatz zu bestimmten Tagen oder Zeiten gar nicht mehr geöffnet werde. Eine Nutzungsgewährung komme außerdem nur gegen Zahlung des jeweils gültigen Entgelts in Betracht. Mit Klagantrag Ziff. 2 lege sich der Kläger weiterhin nicht betragsmäßig fest, sondern ver-

lange die „Zurückzahlung“ eines Mindestbetrages. Dies sei aber auch bei einer gerichtlichen Entgeltbestimmung nach Ermessen unzulässig. Eine rückwirkende Entgeltbestimmung sei nach § 315 BGB nicht möglich. Klagantrag Ziff. 2 enthalte überdies unzulässige inhaltliche Aussagen. Klagantrag Ziff. 3 sei entgegen dem gerichtlichen Hinweis zeitlich nicht ausreichend konkretisiert worden. Ein Nutzungsverhältnis beschreibe den Streitgegenstand nicht korrekt. Auch hier sei eine Leistung allenfalls Zug-um-Zug gegen Zahlung des entsprechenden Entgelts geschuldet. Auch dieser Antrag enthalte mit der Beschreibung des Orts des Sprungkreises überschießende Inhalte. Bei Klagantrag Ziff. 4 sei die Landung mit einem Flugzeug nie verwehrt worden. Auch dieser Antrag enthalte überschießende Inhalte. Er enthalte überdies keine zeitliche Beschränkung und greife auch dann, wenn gar kein Flugbetrieb oder keine Betriebspflicht mehr bestehe. Der Antrag sei zu unbestimmt und verpflichte die Beklagte, jedem Flugzeug mit den entsprechenden Kriterien bedingungslos das Landen zu gewähren, selbst wenn es verkehrsuntüchtig, nicht zugelassen, der Pilot betrunken oder eine Bombe an Bord wäre. Klagantrag Ziff. 5 sei eine nicht sachdienliche Klagänderung, der widersprochen werde. Es werde mit ihm eine rückwärtsgerichtete Entgeltbestimmung begehrt, die den Streitstoff erheblich ausweite.

Die Beklagte sei nicht passivlegitimiert. Sie sei lediglich die Betriebsgesellschaft des Sonderlandeplatzes. Die Genehmigung zu dessen Betrieb sei hingegen dem Zweckverband erteilt worden.

Die Entgeltfestsetzung unterliege keiner Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sei diese ungeeignet, da Einzelfallregelungen wiederum zur Diskriminierung anderer Nutzer führe und weil ein zivilgerichtliches Verfahren nicht geeignet sei, die Interessen sämtlicher Beteiligter etwa auch des Natur- und Umweltschutzes zum Ausgleich zu bringen. Die Beklagte verweist hierzu auf das Urteil des EuGHs vom 21.11.2019 – Az. C-379/18 -. Es sei nicht Aufgabe des Gesetzgebers oder der Gerichte einen „gerechten Preis“ zu finden. Die Beklagte habe mit dem Sonderlandeplatz keine Monopolstellung inne. Es bestünden in der Region zahlreiche Ausweichflugplätze.

Die Entgelte seien jedenfalls nicht unbillig hoch bemessen. Vielmehr seien sie in der Vergangenheit viel zu gering gewesen. Mit der Entgeltordnung 2024 habe man sich lediglich einer Kostendeckung angenähert. Die Entgeltordnung sei auf Grundlage eines Entwurfs des ersten Flugleiters unter Einbeziehung der Verbandskämmerei und Finanzbuchhaltung und des Geschäftsführers der Beklagten entstanden.

Der Flugplatz habe ein Defizit von 402.116,98 € im Jahr 2022 und ca. 471.441,81 € im Jahr 2023

verursacht. Die Beklagte verweist hierzu insbesondere auf die Kostenkalkulationen Anlagen B6 und B18. Es führe lediglich das umliegende Gewerbegebiet und die Vermietung und Verpachtung von Flächen und Gebäuden zu Überschüssen der Beklagten. Die Einnahmen resultierten überwiegend aus dem Gewerbesteueraufkommen des Gebiets. Einer solchen Quersubventionierung von Freizeitsport zulasten der Steuerzahler könne die Beklagte aber mit einer veränderten Entgeltstruktur begegnen. Die Entgelte entsprächen dem Gesamtaufwand sowie dem unternehmerischen Risiko der Beklagten. Der Personalaufwand, der speziell für den Fallschirmsport anfalle, sei durch Stundenerfassung der Mitarbeiter ermittelt worden. Aufgrund einer zwischen dem Zweckverband und der Beklagten bestehenden Bewirtschaftungs- und Dienstleistungsvereinbarung komme es auch nicht entscheidend darauf an, bei welcher Körperschaft die Mitarbeiter tatsächlich angestellt gewesen seien. Der Fallschirmsprung erfordere die Anwesenheit von zwei Flugleitern bereits deswegen, weil das Landen außerhalb des Sprungkreises nach der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ vom 07.01.1999 eine Ordnungswidrigkeit darstelle und daher Fehlsprünge erfasst werden müssten.

Die Beklagte müsse für die zukünftige Sanierung der Landebahn Rückstellungen bilden. Dabei spiele keine Rolle, wer Eigentümer der Landebahn sei, maßgeblich sei die Zuordnung zum Flugplatzbetrieb. Die Befeuerungsanlage habe aus Sicherheitsgründen nach mehreren tödlichen Unfällen angeschafft werden müssen. Letztlich spielten deren Kosten bei der Gesamtbetrachtung keine entscheidende Rolle.

Eine Bepreisung nach Lärmgesichtspunkten sei nach § 19b Abs. 1 S. 6 LuftVG zulässig. Sie werde diskriminierungsfrei umgesetzt. Es gebe vor Ort einen Lärmkonflikt, der über Einzelinteressen der Bürgerinitiative AFLIG e.V. hinausgehe. Dass der Lärm überwiegend von der sog. Springermaschine ausgehe, könnten betroffene Bürger beim Überflug unter Zuhilfenahme von Internetseiten, die die Flugbewegungen in Echtzeit veröffentlichten, nachvollziehen.

Für die Nutzung des Sprungkreises könne der Kläger aus dem Pachtvertrag vom 06.03.2000 keine Rechte ableiten. Dieser sei seit langem nicht mehr gelebt worden. Der Kläger habe etwa seit Jahren keine Pacht mehr bezahlt oder die dort vereinbarten Pflegemaßnahmen durchgeführt. Er sei daher konkludent aufgehoben worden. Nur rein vorsorglich sei er auch mit Schreiben vom 26.06.2023 (Anlage B7) gekündigt worden. Die Nutzung des Sprungkreises sei bislang viel zu gering bepreist worden. Er nehme eine Fläche von 2.830 qm in Anspruch. Bei einem Quadratmeterpreis von 120 € im Gewerbegebiet und 5 % Verzinsung müssten für die Fläche eigentlich 16.980

€ pro Jahr erhoben werden. Es kämen die Kosten für das Mähen der Fläche hinzu.

Der Kläger habe bereits nicht substantiiert dargelegt, dass ihn die Entgelterhöhung in unzumutbarer Weise treffe und er sie nicht – etwa durch die Erhöhung der Mitglieder- oder Sprungbeiträge – kompensieren könne. Im Rahmen von § 315 BGB seien indes die beiderseitigen Interessen abzuwägen. Dem Kläger habe es ferner offengestanden, mit einem weniger Lärm verursachenden Flugzeug die Entgelte zu mindern. Dies sei ihm in der Saison 2025 offenbar mit einer Maschine F.GXBS mit 64,9 db(A) gelungen, welche nur noch ein Landeentgelt von 14 € auslöse.

Die Festlegung der Betriebszeiten stehe aufgrund der Vertragsfreiheit nach § 311 BGB und der Eigentümerfreiheit aus § 903 BGB in der Dispositionsbefugnis der Beklagten. Aus der Betriebspflicht oder § 6 LuftVG könne kein Kontrahierungszwang der Beklagten abgeleitet werden.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen. Das Gericht hat mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2024 die Sach- und Rechtslage erörtert und Hinweise erteilt (vgl. Protokoll AS 127 ff.; im Folgenden: „Protokoll I“) und Beweis erhoben im Termin vom 22.11.2024 (vgl. Protokoll AS 236 ff.; im Folgenden: „Protokoll II“).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (II.) und überwiegend begründet (III.). Die Hilfswiderklage ist zulässig, aber unbegründet (IV.)

I.

Der Rechtsweg zu den Zivilgerichten ist eröffnet. Insoweit wird Bezug genommen auf den bestandskräftigen Beschluss vom 03.01.2024 (AS 78 ff.).

Die Rechtsbeziehungen zwischen einem Luftfahrer und dem Flugplatz/-hafen sind in ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung privatrechtlicher Natur (vgl. BGH, Urteil vom 18.10.2007 – III ZR 277/06 –, BGHZ 174, 48-61 – juris Rn. 11 m.w.N.)

II.

Die Klage ist mit den zuletzt im Schriftsatz vom 17.01.2025 gestellten Anträgen zulässig.

1. Diese sind insbesondere ausreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Zwar sind Leistungsanträge grds. zu beziffern. Soweit die Bezifferung allerdings von einer gerichtlichen Entgeltbestimmung nach § 315 Abs. 3 BGB abhängt, ist anerkannt, dass ein unbezifferter Antrag gestellt werden kann, sofern die Tatsachen für die Festlegung des Entgelts und die Größenordnung benannt werden (BAG, Urteil vom 28. Oktober 2008 – 3 AZR 903/07 –, juris Rn. 23 m.w.N.) Dies hat der Kläger getan.

2. Soweit die Beklagte im Übrigen die Unbestimmtheit und Weite der Anträge rügt, betrifft dies allenfalls die Begründetheit. Denn Klaganträge sind der Auslegung zugänglich (vgl. BGH Urteil vom 24.04.2018 – XI ZR 207/17 -). Es trifft auch nicht zu, dass § 315 Abs. 3 BGB eine rückwirkende Überprüfung nicht zuließe oder dass die begehrte Entgeltbestimmung nicht mit einer Leistungsklage auf Rückzahlung überzahlten Entgelts verknüpft werden könnte (vgl. BeckOK/Gehrlein 68. Ed. 01.11.2023, BGB § 315 Rn. 19). Alles andere würde den Schuldner häufig auch rechtsschutzlos stellen. Selbst wenn man in den rückwirkenden Anträgen nicht lediglich eine Klagerweiterung nach § 264 Nr. 2 ZPO, sondern eine Klageänderung erblickte, wäre diese sachdienlich i.S.v. § 263 ZPO.

3. Begründungselemente sind zwar im Regelfall nicht in den Tenor aufzunehmen. Sie machen die Klage aber wegen der vorzunehmenden Auslegung von Klageschriften auch nicht unzulässig.

4. Soweit die Klaganträge Ziff. 1, 3 und 4 auf zukünftige Leistungen gerichtet sind, bestand aus den nachfolgend ausgeführten Gründen die begründete Besorgnis der Leistungsverweigerung. Die Anträge sind mithin nach § 259 ZPO zulässig.

III.

Der Kläger hat aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 315 Abs. 3 BGB Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Landeentgelte und Entgelte für die Nutzung des sog. Sprungkreises.

1. Die Beklagte ist für die geltend gemachten Ansprüche passivlegitimiert.

a) Die einseitige Entgeltfestsetzung durch Flughafen- oder Flugplatzbetreiber unterliegt in

ständiger Rechtsprechung der zivilgerichtlichen Kontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 18.10.2007 – III ZR 277/06 –, BGHZ 174, 48-61, juris Rn. 11 m.w.N.; Giemulla/Schmid, 94. Lfg, § 19b LuftVG Rn. 14 ff.). Hintergrund hierfür ist, dass gemäß § 25 LuftVG für das Starten und Landen eines Luftfahrzeugs im Grundsatz ein Flugplatzzwang besteht und das Anlegen und der Betrieb eines Flugplatzes seinerseits gemäß § 6 LuftVG reguliert und damit beschränkt ist. Den Flugplatzbetreibern kommt damit eine monopolartige Stellung zu. Dies gilt unabhängig davon, ob in der Region ein oder mehrere Flugplätze bestehen, weil das öffentliche Gut Start- und Landeplatz von vorneherein beschränkt ist. Nach ebenfalls gefestigter Rechtsprechung kommt ein Vertragsverhältnis zwischen Luftfahrer und Flugplatzbetreiber allein die durch faktische Nutzung des Flugplatzes zustande, wobei es dem Flugplatzbetreiber möglich ist, durch einseitige Aufstellung einer Entgeltordnung die Benutzungsentgelte festzulegen (vgl. BGH, Urteil vom 23.01.1997– III ZR 27/96–, juris Rn. 13 ff.). Damit korrespondiert zum einen die Verpflichtung gemäß § 43 LuftVZO die Entgeltordnung behördlich genehmigen zu lassen, zum anderen die zivilgerichtliche Kontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB, die durch das behördliche Genehmigungserfordernis nicht verdrängt wird (BGH a.a.O.).

b) Die Beklagte hat unstreitig sowohl die streitgegenständlichen Benutzungs- als auch die Entgeltordnungen erlassen. Sie ist deswegen sowie als Betreiberin des Flugplatzes passivlegitimiert.

2. An diesem Rechtsrahmen hat sich – jedenfalls für Flugplätze wie denjenigen der Verfügungsbeklagten – durch das Urteil des EuGHs vom 21.11.2019 – Az. C-379/18 – nichts geändert. Zunächst ist die Entscheidung nur für die Flughafenentgeltrichtlinie 2009/12/EG ergangen, welche gemäß ihrem Art. 1 Abs. 2 nur auf Flughäfen mit mehr als 5 Mio. Fluggastbewegungen im Jahr sowie den meistfrequentierten Flughafen des jeweiligen Mitgliedstaates Anwendung findet. Beides ist unstreitig in Bremgarten nicht der Fall. Selbst bei einer Übertragung der dort aufgestellten Grundsätze auf kleinere Flughäfen/-plätze könnte aber aus der Entscheidung lediglich gefolgert werden, dass es dem Kläger neben der (eingeschränkten) zivilrechtlichen Überprüfung möglich sein müsste, die Genehmigung der Entgeltordnung selbst im Verwaltungsrechtsweg anzufechten. Die Entscheidung stützt sich maßgeblich auf den auch im europäischen Recht bestehenden Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz (EuGH a.a.O., Rn. 56). Der Rechtsschutz wurde damit für Luftfahrer wie etwa Fluglinien erweitert und nicht eingeschränkt. Für eine Beschränkung des Rechtsschutzes für Flugplätze außerhalb der Flughafenentgeltrichtlinie lässt sich dem Urteil nichts entnehmen. Hierfür wäre überdies die Zuständigkeit des EuGHs gemäß Art. 267 AEUV zumindest fraglich.

3. Die einseitige Leistungsbestimmung durch eine Partei ist für die andere unverbindlich, wenn sie unbillig ist. In diesem Fall ist die Leistungsbestimmung durch das Gericht zu treffen, § 315 Abs. 3 S. 1 und 2 BGB.

a) Dem Inhaber des Leistungsbestimmungsrechts verbleibt dabei ein auszufüllender Ermessensspielraum (BeckOK BGB/Gehrlein, 74. Ed. 01.05.2025, § 315 BGB Rn. 11 u. 18). Innerhalb des Spielraums stehen dem Bestimmungsberechtigten mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Prüfung, ob die Bestimmung der Höhe des Entgelts der Billigkeit entspricht, erfordert die Abwägung der objektiven wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner und eine umfassende Würdigung des Vertragszwecks, in die weitere Gesichtspunkte einfließen können. Ziel dieser Prüfung ist nicht die Ermittlung eines "gerechten Preises" von Amts wegen. Vielmehr geht es darum, ob sich die getroffene Bestimmung in den Grenzen hält, die durch die Vorschrift des § 315 Abs. 3 Satz 1 BGB gezogen werden (BGH st. Rspr., Urteil vom 18.10. 2007 – III ZR 277/06 –, BGHZ 174, 48-61 Rn. 20 m.w.N.; Urteil vom 11.01.2023 – IV ZR 85/20 – Rn. 39).

b) Die Beklagte trifft nach §§ 53, 45 Abs. 1 und 2 LuftVZO eine Pflicht zum Betrieb des Sonderlandeplatzes sowie zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs (vgl. Genehmigung vom 16.01.1997 lit. B Nr. 17, Anlage K7). Die Betriebspflicht erstreckt sich nach lit. A II Nr. 7 und A III neben dem Geschäftsreiseverkehr ausdrücklich auch auf den Luftsport einschließlich des Fallschirmsprungs. Der Beklagten stand es aufgrund dieser grundsätzlich gleichrangig nebeneinander bestehenden Betriebspflicht mithin nicht frei, durch eine drastische Steigerung von Entgelten für einzelne Nutzergruppen, diese vom Sonderlandeplatz zu verdrängen oder die Nutzung wirtschaftlich so unattraktiv zu gestalten, dass sie jedenfalls deutlich eingeschränkt werden muss.

c) Insoweit muss im Rahmen von § 315 Abs. 3 BGB auch die Grundrechtsbindung der Beklagten berücksichtigt werden. Als GmbH in öffentlicher Hand und Betreiberin eines öffentlichen Flugplatzes kann die Beklagte nicht in gleicher Weise wie eine private GmbH agieren, sondern unterliegt der Grundrechtsbindung (vgl. BVerfG Urteil vom 22.02.2011, 1 BvR 699/06; BGH, Urteil vom 05.04. 1984 – III ZR 12/83 –, BGHZ 91, 84-98, juris Rn. 50; Giemulla/Schmid, 94. Lfg, § 19b LuftVG Rn. 14). Der Kläger kann sich als juristische Person des Privatrechts gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auf die ihrem Wesen nach auf ihn anwendbaren Grundrechte seiner Mitglieder berufen. Dies sind hier beispielsweise der Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und die allgemeine Handlungsfreiheit und Privatautonomie aus Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. Sachs, 9. Aufl. 2021, GG Art. 19 Rn. 69 ff.).

Das Gericht verkennt nicht, dass aus den Grundrechten kein Leistungsanspruch auf möglichst kostengünstigen Zugang zu einem – gehobenen – Freizeitsport besteht. Der Kläger hat aber Anspruch auf diskriminierungsfreien und nicht unverhältnismäßig erschwerten Zugang zu dem knappen öffentlichen Gut eines Flugplatzes.

d) Die Beklagte hat diesen Ermessenspielraum in mehrfacher Hinsicht überschritten. Die Entgeltordnung 2024 ist unbillig i.S.v. § 315 Abs. 3 BGB.

aa) Ein gewichtiges Indiz für einen Ermessens Fehlgebrauch bei der Entgeltbemessung ist bereits der unstreitige Faktor der Erhöhung. Die Beklagte hat das Entgelt für den Sprungkreis in drei Jahren verzehnfacht und das Landeentgelt von 2023 auf 2024 fast vervierfacht.

bb) Die Beklagte hat ihren Ermessensspielraum sodann deswegen überschritten, weil die Entgeltordnung 2024 in sich inkohärent ist. Die Beklagte bepreist seit dem 01.01.2024 ausschließlich die Flugzeug mit Lärmschutzzeugnissen nach Kapitel VI und X nach deren Lärmpegel (vgl. Ziff. 2.6.1 und 2.6.2 der Entgeltordnung, Anlage B10). Der Kläger hat unbestritten vorgetragen, dass es sich bei diesen Kapiteln um kleinere Propellermaschinen (mit einer MTOM bis zu 8.618 kg) handelt. Andere Flugzeugtypen nach den Kapiteln II, III, IV, V und Hubschrauber würden hingegen weiterhin allein nach der Abflugmasse bepreist (Ziff. 2.6.3 und 2.6.4). Bei den Flugzeugen nach diesen Kapiteln handele es sich um größere Propellermaschinen und Düsenjets. Diese Einteilung wird durch den Anhang 16 des Chicagoer Übereinkommens über die zivile Luftfahrt von 1944 (abrufbar unter www.icao.int) bestätigt. Der als Ziel der neuen Entgeltordnung vorgegebene Lärmschutz wird damit aber wieder unterlaufen, da Abflugmasse und Lärm nicht miteinander korrelieren müssen (vgl. Angaben des Geschäftsführers der Beklagten, Prot. II S. 7 oben). Ein sachlicher Grund dafür, weswegen etwa leichtere, aber laute Hubschrauber oder Businessjets geringere Entgelte zu zahlen haben als kleine Propellermaschinen, ist nicht ersichtlich. Eine Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung scheidet sowohl aus Gründen des Lärmschutzes als auch der Nutzungsintensität aus. Die Nutzungsintensität wird maßgeblich durch die Abflugmasse bestimmt, weil diese für die Abnutzung des eigentlichen Landeplatzes unstreitig der maßgebende Faktor ist (zur Nutzung der sonstigen Einrichtungen und Dienstleistungen s.u.).

cc) Die Entgeltordnung 2024 ist aber auch deswegen unbillig, weil die einzelnen Steigerungsraten nach Lärmkategorien zwischen 8,7 % und 225 % liegen (vgl. Auswertung Anlage K43), ohne dass für diese Differenzierung und erhebliche Spreizung ein sachlicher Grund ersichtlich wäre.

dd) Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte gerade durch den Sonderlandeplatz auf

Dauer ein Defizit erwirtschaftet. Denn die von der Beklagten vorgenommene Differenzierung einzelner Nutzergruppen wahrt den nach § 19b Abs. 1 S. 4 Nr. 2 LuftVG geforderten Kostenbezug nicht und verstößt gegen das in § 19b Abs. 1 S. 3 und S. 4 Nr. 4 LuftVG niedergelegte Diskriminierungsverbot.

Zwar ist § 19b LuftVG nicht unmittelbar anwendbar, da es sich bei dem von der Beklagten betriebenen Flugplatz nicht um einen Verkehrs-, sondern einen Sonderlandeplatz handelt. Die Norm gibt aber die im Rahmen von § 315 Abs. 3 BGB von der zivilgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze wieder (vgl. Schiwiek in Giemulla, LuftVG, 94. Lfg. § 19 b Rn. 19 f. u. 38) und entspricht auch den aus Art. 3 GG folgenden Bindungen für ein der Grundrechtsbindung unterliegendes Unternehmen in öffentlicher Hand.

Der gebotene Kostenbezug erfordert zwar keine strikte Bindung an tatsächlich entstandene Kosten, aber zumindest eine sachgerechte Kostenermittlung und -verteilung auf die einzelnen Nutzer (vgl. Schiwiek in Giemulla, a.a.O., § 19 b LuftVG Rn. 39 ff.).

i) Aus den oben genannten Gründen erschließt sich die Differenzierung der Beklagten weder unter Lärmgesichtspunkten noch unter Gründen der Nutzungsintensität.

ii) Dies gilt auch soweit zur Begründung für die Entgeltsteigerung auf die Kosten für eine Rückstellung für die Sanierung der Landebahn verwiesen wird. Es bedarf keiner Entscheidung, ob hierfür handels- oder steuerrechtlich die Bildung einer Rückstellung zulässig wäre. Da die Abnutzung der Landebahn unstreitig neben der Witterung maßgeblich durch das Start- und Landegewicht der Luftfahrzeuge bestimmt wird, kann die – erhebliche – Entgeltsteigerung nur für die Gruppe kleinerer Propellermaschinen mit diesen Kosten nicht gerechtfertigt werden.

iii) Gleiches gilt für die Befeuerungsanlage. Unstreitig wird diese von kleinen Luftfahrzeugen, die nach Sichtflugregeln fliegen, nicht genutzt. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Befeuerungsanlage aus Sicherheitsgründen oder zur Ausweitung des Geschäftsflugverkehrs notwendig ist. Jedenfalls ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, die hierdurch verursachten Mehrkosten überwiegend auf die Nutzergruppe der Luftfahrzeuge mit Lärmschutzzeugnis nach Kapiteln VI und X umzulegen.

iv) Ein Sonderaufwand durch die Notwendigkeit der Anwesenheit von zwei Flugleitern während des Fallschirmsprungbetriebs ist nicht plausibel. Soweit hierzu von der Beklagten auf das notwendige Führen einer Statistik der Fehllandungen neben dem Sprungkreis abgestellt wird, kann der naturschutzrechtlichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 18.07.2022 (Anlage K10 dort S. 6) zwar die Empfehlung zur Fortsetzung einer solchen Statistik entnommen wer-

den. Es ist aber nicht erkennbar, weshalb diese Tätigkeit nicht entweder von dem anwesenden Flugleiter zusätzlich oder aber von einer günstigen Hilfskraft erledigt werden kann. Das Landen einer Person mit einem Fallschirm außerhalb eines durch Abmähen gekennzeichneten Sprungkreises ist für jedermann offensichtlich und erfordert nicht den Einsatz einer Fachkraft. Überdies fehlt es an dem nach § 19b LuftVG erforderlichen Kostenbezug. Die Beklagte hat den etwaigen personellen Mehraufwand nicht näher dargetan und sie erhält mit dem Entgelt für den Sprungkreis überdies bereits eine gesonderte Vergütung. Rein lärmbezogene Landeentgelte weisen hingegen keinen sachlichen Bezug zu einer Landestatistik bezüglich Fallschirmspringer auf.

v) Das Gleiche gilt hinsichtlich des geltend gemachten Personalaufwands zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Es ist bereits sehr zweifelhaft, ob eine Fehllandung überhaupt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 12 i.V.m. § 7 und § 8 der Verordnung des RP Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ (Anlage K41) erfüllt. Hierfür wäre etwa erforderlich, dass durch die Landung der Naturhaushalt geschädigt oder die Nutzungsfähigkeit von Naturgütern nachhaltig gestört würde. Der Erlaubnis bedarf nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 nur die Anlage oder Veränderung von Flugplätzen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten, nicht aber das Landen oder Starten selbst. Die Beklagte hat auch nicht dargetan, dass eine nennenswerte Zahl von Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden sind und dass es jemals zu einer entsprechenden Verhängung von Geldbußen kam. Zuständig zur Verfolgung von solchen Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 12 der Verordnung i.V.m. § 69 Abs. 4 LNaturschutzG BW i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG überdies die Naturschutzbehörden. Dass diese Anlass zum Einschreiten sehen, ist bislang ebenfalls nicht dargetan.

ee) Schließlich werden sämtliche Indizien für einen Ermessensfehlgebrauch durch einen Marktvergleich erhärtet.

i) Der Kläger hat mit Vorlage der Übersicht der Landeentgelte von 99 anderen Flugplätzen sowie von deren Entgeltordnungen (Anlagen K25, K26) bewiesen, dass das durchschnittliche Landeentgelt für Flugzeuge der Lärmschutzkategorie wie sie der Kläger zuletzt verwendete in den Jahren 2023/2024 lediglich 12,93 € pro Landung, mithin nur ein Drittel des Ausgangsniveaus der Beklagten, betrug und dass für die Landung mit einem Fallschirm auf einer Landewiese ganz überwiegend überhaupt kein Entgelt erhoben wird. Die durchschnittlichen Landeentgelte anderer Flugplätze hat die Beklagte nicht, jedenfalls nicht substantiiert bestritten. Das Gericht hat sie stichpunktartig auch anhand der zumeist im Internet veröffentlichten Entgeltordnungen geprüft.

ii) Soweit die Parteien auf Vergleiche mit den Verkehrsflughäfen Berlin-Brandenburg (BER) und Stuttgart abstellen, sind diese zwar aus Sicht des Gerichts wegen des völlig unter-

schiedlichen (höherwertigen) Angebots an Verkehrsinfrastruktur nur mit Einschränkungen zulässig. Es fällt allerdings auf, dass selbst der Flughafen BER für Kleinflugzeuge bis zu 2.000 kg MTOM ein rein massebezogenes Entgelt erhebt, was mit 16,56 € (ab dem 01.04.2025) noch deutlich unter dem hier streitgegenständlichen Ausgangsentgelt liegt. Lärmbezogene Entgelte werden – auf Grundlage von tatsächlich gemessenen Lärmwerten – erst für größere Flugzeuge ab 2.000 kg MTOM erhoben. Der Flughafen Stuttgart erhebt ebenfalls erst ab dieser Grenze lärmbezogene Entgelte. Für ein Propellerflugzeug mit Lärmschutzzeugnis nach Kapiteln VI oder X fallen in Stuttgart (ab dem 01.07.2025) für das Landen lediglich 26,91 € an.

ff) Ein – im Rahmen von § 315 Abs. 3 BGB zu prüfender – Ermessensfehlgebrauch liegt auch dann vor, wenn die Entgeltbemessung zumindest auch von sachfremden Motive geleitet war (vgl. BGH Urteil vom 11.01.2023 – IV ZR 85/20 – Rn. 39). Hiervon muss ausgegangen werden. Die Beklagte versucht unstreitig seit 2023, beim Regierungspräsidium Stuttgart und vor dem Verwaltungsgericht Freiburg, sich der Betriebspflicht für den Fallschirmsprung zu entledigen. Dies beruht auf der Beschlusslage des Zweckverbands, den Freizeitflugbetrieb zugunsten von Geschäftsflügen zu reduzieren (vgl. Anlage K12 TOP 4 I a; K29 TOP 4 Ia). Das Gericht verkennt nicht, dass es sich bei der Zielsetzung des Zweckverbands um eine von den ordentlichen Gerichten nicht überprüfbare politische Entscheidung und bei der Befreiungsmöglichkeit um eine von den Verwaltungsgerichten zu beurteilende Frage handelt. So lange die Betriebspflicht aber besteht (s.o.), ist es unzulässig, durch – drastisch – erhöhte Entgelte das gewünschte Ergebnis einer Reduzierung oder gar Verdrängung einzelner Nutzergruppen herbeizuführen.

4. Da die Entgeltbestimmung der Beklagten unbillig i.S.v. § 315 Abs. 3 BGB und damit unverbindlich ist, hat das Gericht das Entgelt unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu bestimmen.

a) Das Gericht hat dabei berücksichtigt, dass das Ziel der Verbesserung der Einnahmesituation des Geschäftsbereichs „Flugplatz“ auch für eine von der öffentlichen Hand getragene Gesellschaft grundsätzlich legitim ist. Auch ist der grundsätzliche Ansatz, über lärmbezogene Entgeltbestandteile auf die Verwendung lärmärmerer Maschinen hinzuwirken, zulässig (vgl. § 19b Abs. 1 S. 6 LuftVG). Andererseits folgt für die Beklagte aus ihrer Betriebspflicht nach §§ 53, 45 Abs. 1 und 2 LuftVZO, dass sie dem Kläger Zugang zum knappen öffentlichen Gut Start-/Landplätze gewähren und diesen nicht unzumutbar einschränken darf.

b) Der Kläger hat ein schutzwürdiges Interesse daran, nicht durch Entgelte oder andere

Beschränkungen Mitglieder zu verlieren und vom Sonderlandeplatz verdrängt zu werden. Der Kläger hat nachvollziehbar dargetan, dass ihm jedenfalls eine deutliche Steigerung von Mitgliedsbeiträgen und Sprungentgelten nicht möglich ist, ohne weitere Abwanderung von Mitgliedern befürchten zu müssen. Er hat weiter dargetan, dass ihm die Nutzung von leiseren, aber teureren und nicht vor Ort verfügbaren turbinengetriebenen Flugzeugen - sog. Turbopropmaschinen - nicht oder nur mit großen Einschränkungen (Einfliegenlassen aus Eggenfelden bei Passau; Abschluss langfristiger Charterverträge etc.; vgl. Protokoll S. 10 f.) möglich ist. Dies ist – angesichts der durchschnittlichen Entgelte von anderen Landeplätzen in der Region (s.o.) auch nachvollziehbar.

c) Angesichts des Umstands, dass bereits das Ausgangsentgelt für das Flugzeug des Klägers mit 36 € an Wochenenden und 29 € werktags bei knapp dem Dreifachen des Durchschnitts lag, hält es das Gericht für angemessen, auch unter Würdigung der Belange der Beklagte von diesen Ausgangsentgelten auszugehen.

d) Es ergibt sich damit für den Kläger folgender Rückzahlungsanspruch: Geschuldet waren 2024 für 301 Flüge an Wochenenden 10.836 €. Beahlt wurden hierfür 30.874 €. Die Differenz in Höhe von 20.038 € ist zurückzuerstatten. Bei 23 Flügen werktags waren 667 € geschuldet. Beahlt wurden 1.725 €. Zurückzuzahlen sind damit 1.058 €. Die Beklagte schuldet mithin die Rückzahlung von Landeentgelten in Höhe von 21.096 €.

5. Die Beklagte ist erst nach Konkretisierung der Leistungsanträge mit Schriftsatz vom 17.01.2025 und dessen Zustellung in Verzug geraten §§ 291, 286, 288 BGB. Zwar ist bei einer rückwirkenden gerichtlichen Entscheidung nach § 315 Abs. 3 S. 2 BGB auch ein früherer Verzugseintritt möglich, wenn etwa die Parteien rechtsgeschäftlich einen Fälligkeitszeitpunkt festgelegt haben (vgl. BAG, Urteil vom 13. Oktober 2021 – 10 AZR 729/19 –, juris Rn. 123 ff.; BAGE 164, 82). Eine solche rechtsgeschäftliche Vereinbarung fehlt vorliegend aber. Vielmehr wurde der Rückzahlungsanspruch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 315 Abs. 3 BGB erstmals mit Schriftsatz vom 17.01.2025 soweit konkretisiert, dass mit dessen Zustellung Verzug eintreten konnte.

6. Der Kläger aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 315 Abs. 3 BGB von der Beklagten hinsichtlich des sog. Sprungkreises die Rückzahlung überzahlter Entgelte in Höhe von 18.205 € verlangen.

a) Es war zunächst von einer zumindest konkludenten Aufhebung des ursprünglichen Pachtvertrages auszugehen, nachdem die Parteien die beiderseitigen Verpflichtungen seit über zehn Jahren nicht mehr erfüllen.

Es gelten damit dieselben Prüfmaßstäbe wie für die Landeentgelte.

b) Die Betriebspflicht der Beklagten erstreckt sich gemäß §§ 53, 45 Abs. 1 und 2 LuftVZO i.V.m. der Betriebsgenehmigung vom 16.01.1997 dort lit. A I Nr. 6 ausdrücklich auch auf den Sprungkreis („Landezone für Fallschirmspringer gemäß Platzdarstellungskarte“; Anlage K7).

Vor diesem Hintergrund kann die Ermessenskontrolle nicht anhand von Bodenrichtwerten für ein Gewerbegebiet ausgerichtet werden. Es geht nicht um Bauerwartungsland oder eine Entwicklungsfläche, sondern eine Teilfläche eines Landeplatzes mit Betriebspflicht.

Ein Sonderaufwand im Vergleich zu anderen Flugplatznutzern ist allenfalls durch die erforderlichen Mäharbeiten und in geringem Umfang hinsichtlich des Führens der „Landestatistik“ erkennbar.

c) Der Kläger hat mit Verweis auf die regionalen Landeplätze Saulgau, Villingen-Schwenningen, Calw und Südpfalz dargelegt, das üblicherweise überhaupt kein Entgelt für das Landen mit einem Fallschirm erhoben wird. Das Gericht hat dieses Vorbringen anhand der mit Anlagen K25 und K26 vorgelegten und ansonsten überwiegend im Internet veröffentlichten Entgeltordnungen überprüft.

Die Steigerung des Entgelts auf 1.428 € ist bereits wegen des Steigerungsfaktors (nahezu Verzehnfachung) unbillig i.S.v. § 315 Abs. 3 BGB und damit unverbindlich.

d) Bei der danach gebotenen Abwägung ist das Interesse der Beklagten an einer Beteiligung der Kosten für Mäharbeiten, für das Führen der „Landestatistik“ und für die hierauf entfallenden Verwaltungsanteile zu sehen. Dem steht das Interesse des Klägers an der Ausübung des Fallschirmsports im Rahmen der Betriebsgenehmigung zu zumutbaren Bedingungen gegenüber. Auch hier hält das Gericht eine Rückkehr zum Ausgangsentgelt von 146 € für jeden Monat der tatsächlichen Nutzung für angemessen.

e) Es ergibt sich damit folgender Rückzahlungsanspruch:

Zeitraum	Geschuldet	Beahlt	Rückzahlungsanspruch
April-Juli 2022	584 €	3.332 €	2.748 € Hiervon eingeklagt: 2.602 €
April-November 2023	1.168 €	11.424 €	10.256 €
April-Juli 2024	584 €	5.712 €	5.128 €
August-Oktober 2024	438 €	657 €	219 €

Summe			18.205 €
-------	--	--	----------

Der Kläger hat für den Zeitraum April – Juli 2022 allerdings nur 2.602 € eingeklagt. Hieran ist das Gericht nach § 308 ZPO gebunden, weil nicht die Ermessenskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB betroffen ist, sondern ausgehend von der Festsetzung eines angemessenen Entgelts nach § 315 Abs. 3 S. 2 BGB zu wenig eingeklagt wurde.

7. Die Beklagte hat gegenüber den Zahlungsansprüchen des Klägers keine aufrechenbaren Gegenforderungen aus den in den Monaten August bis Oktober 2024 durch faktische Nutzung des Sonderlandeplatzes zustande gekommenen Verträgen.

Die Hilfsaufrechnung greift damit nicht durch.

a) Die Rechnung für August 2024 (Anlage B36) enthält 38 Landeentgelte für Wochenenden/Feiertage. Sie war insoweit um $38 \times 104 \text{ €} (140 \text{ €} - 36 \text{ €})$ brutto = 3.952 € brutto zu hoch. Sie enthält des weiteren 16 Landeentgelte für Werktage und war insoweit um $16 \times 46 \text{ €} (75 \text{ €} - 29 \text{ €})$ brutto = 736 € brutto überhöht. Das abgerechnete Entgelt für den Sprungkreis war um 1.282 € ($1.428 \text{ €} - 146 \text{ €}$) brutto überhöht. Der überhöhte Betrag von insgesamt 5.970 € übersteigt die geltend gemacht Zahlungsdifferenz von 4.477 €.

b) Die Rechnung für September 2024 (Anlage B37) enthielt 65 Landeentgelte für Wochenenden/Feiertage. Sie war insoweit um $65 \times 104 \text{ €} (140 \text{ €} - 36 \text{ €})$ brutto = 6.760 € brutto zu hoch. Das abgerechnete Entgelt für den Sprungkreis war um 1.282 € ($1.428 \text{ €} - 146 \text{ €}$) brutto überhöht. Der überhöhte Betrag von insgesamt 8.042 € übersteigt die geltend gemacht Zahlungsdifferenz von 6.799 €.

Die Rechnung für Oktober 2024 (Anlage B38) enthielt 28 Landeentgelte für Wochenenden/Feiertage. Sie war insoweit um $28 \times 104 \text{ €} (140 \text{ €} - 36 \text{ €})$ brutto = 2.912 € brutto zu hoch. Das abgerechnete Entgelt für den Sprungkreis war um 1.282 € ($1.428 \text{ €} - 146 \text{ €}$) brutto überhöht. Der überhöhte Betrag von insgesamt 4.194 € übersteigt die geltend gemacht Zahlungsdifferenz von 3.617 €.

8. Die Flugplatzbenutzungsordnung vom 01.01.2022 (Anlage K2) unterliegt als einseitig Festsetzung von Nutzungsbedingungen gemäß § 43 LuftVZO für einen Flugplatz ebenfalls der gerichtlichen Kontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB. Auch insoweit besteht ein Kontrahierungszwang und die Rechtsverhältnisse sind rein privatrechtlich ausgestaltet. (vgl. Giemulla/Rathgeb in Giemulla, § 43 LuftVZO Rn. 1 ff.; BGH, Urteil vom 23.01.1997 – III ZR 27/96 –).

a) Zwar kommt auch hier der Beklagten hinsichtlich der Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen ein Ermessensspielraum zu. Als grundrechtsgebundenes Unternehmen darf sie aber nicht ohne Sachgrund eine Differenzierung vornehmen (s.o.).

b) Für die Einschränkung der Nutzungszeiten für die sog. Springermaschine, mithin das Flugzeug des Klägers, in Ziff. 1.7.2. fehlt es an der sachlichen Rechtfertigung.

Lärmschutzgesichtspunkte vermögen die Sonderregelung nicht zu rechtfertigen. Die Regelung greift ausschließlich für das Flugzeug des Klägers, nicht aber für alle anderen Luftfahrzeuge, von denen vergleichbarer oder sogar höherer Lärm ausgeht. Überdies ist unstreitig, dass der Kläger mit seiner Maschine nicht gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen wie etwa das Bundesimmissionsschutzgesetz verstößt.

Es entsteht durch den Fallschirmsprung auch kein derartiger Sonderaufwand in den Randzeiten, der die nicht unerhebliche zeitliche Einschränkung zu rechtfertigen vermag (s.o.). Die zeitliche Kürzung mag für sich genommen gering erscheinen, hat aber bei einem Freizeitsport, der ganz überwiegend nur am Wochenende oder Feiertagen und bei geeigneter Witterung ausgeübt werden kann, durchaus Gewicht.

Andere tragfähige Rechtfertigungsgründe sind weder dargetan noch ersichtlich.

9. Die Klaganträge Ziff. 1, 3 und 4 sind danach ebenfalls teilweise begründet.

a) Für die Beklagte besteht aufgrund der monopolartigen Stellung als Flugplatzbetreiberin ein Kontrahierungszwang, solange und soweit die Betriebspflicht nach der Betriebsgenehmigung gemäß §§ 53, 45 Abs. 1 und 2 LuftVZO reicht. In diesem Rahmen und auf der Grundlage von gültigen Entgelt- und Benutzungsordnungen hat sie den Fallschirmsprungbetrieb zu den im Rahmen von § 315 Abs. 3 BGB angemessenen Entgelten zu gestatten.

Es besteht für den Kläger angesichts der Vielzahl und des Maßes an unzulässigen Maßnahmen der Beklagten die begründete Sorge neuer unzulässiger Einschränkungen. Es kann daher in den o.g. Grenzen die Gestattung einer zukünftigen Nutzung verlangen.

b) Die gerichtliche Verpflichtung war gleichwohl auf die derzeit gültigen Entgelt- und Benutzungsordnungen mit den aus § 315 Abs. 3 BGB folgenden Einschränkungen zu begrenzen, da es der Beklagten unbenommen bleiben muss, die Entgeltstruktur und die Benutzungsregeln im Rahmen des nach §§ 53, 43, 45 LuftVZO, der Betriebsgenehmigung und § 315 BGB Zulässigen neu zu gestalten. Ein Anspruch auf Festschreibung bestimmter Entgelte auf unbestimmte Zeit

besteht nicht.

c) Hingegen war es entbehrlich, die Verpflichtung der Beklagten im Urteil auch insoweit näher zu konkretisieren, als sich die fehlende Pflicht zur Gestattung der Landung bereits aus den allgemeinen Gesetzen ergibt. Dass die Beklagte nach §§ 227 ff., 242 BGB, §§ 32 ff. StGB, § 273 BGB zur Verweigerung der Landung eines verkehrsuntüchtigen Flugzeugs, eines Flugzeugs mit betrunkenem Piloten oder mit einer Bombe an Bord berechtigt ist, bedarf keiner katalogartigen Erwähnung in einem Urteil eines zivilrechtlichen Rechtsstreits über Entgelte und Nutzungszeiten.

Durch die Klaganträge Ziff. 3 und 4 kommt ferner hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass das Landen mit einer Entgeltpflicht verbunden ist. Dabei handelt es sich – wegen des Kontrahierungszwangs – aber zum einen nicht um eine Zug-um-Zug-Verpflichtung nach §§ 320, 273 BGB, die auch rein praktisch kaum umsetzbar wäre. Zum anderen muss die Entgeltzahlungspflicht nicht auch bei Klagantrag Ziff. 1 gesondert erwähnt werden, weil sich der Umfang der Verpflichtung der Beklagten aus dem gesamten Urteil ergibt.

IV.

Die Hilfswiderklage ist zulässig.

Sie wurde an die innerprozessualen Bedingungen der Nicht-Erledigung der Widerklage und des Nichteintritts der Aufrechnungswirkung geknüpft (vgl. MüKo ZPO/Patzina/Windau, 7. Aufl. 2025, § 33 Rn. 35 ff.). Die Bedingungen sind eingetreten.

Die Hilfswiderklage hat in der Sache allerdings keinen Erfolg.

Die Beklagte verfügt aus diesem Zeitraum nicht über aufrechenbare Gegenforderungen (s.o.).

V.

Der Streitwert wurde im Hinblick auf die Klaganträge Ziff. 1, 3 und 4 gemäß § 48 GKG i.V.m. § 3 ZPO mit jeweils 3.000 € bemessen. Die Zahlungsanträge wurden mit den eingeklagten Mindestbeträgen bewertet. Die Hilfswiderklage war nach § 45 Abs. 1 GKG streitwerterhöhend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Landgericht Freiburg im Breisgau
5 O 98/23

Verkündet am 01.08.2025

[REDACTED]
[REDACTED] der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Freiburg im Breisgau, 01.08.2025

[REDACTED]
[REDACTED]